


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 19. Juni 1947.

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Stäfa		0158-0018

2095. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 20. Mai 1947 ersuchte der Gemeinderat Stäfa unter Vorlage der Pläne in doppelter Ausfertigung um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 18. März 1947 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der obern Stations- (I. Klasse Nr. 8) und an der Gsteigstraße (I. Klasse Nr. 6) von der Station Uerikon bis zur Gemeindegrenze Hombrechtikon (Wellenberg). Laut einer Bestätigung des Bezirksrates Meilen vom 9. Mai 1947 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 1. April 1947 publizierte Bau- und Niveaulinienfestsetzung innert der maßgeblichen Frist keine Einsprachen erhoben worden.

B. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den genannten Staatsstraßen erfolgt im Hinblick auf den für die Einführung des Autobusverkehrs (Zürcher Oberländer Verkehrsbetriebe) erforderlichen Ausbau der beiden Straßen. An der Gsteigstraße wurde ein Baulinienabstand von 20 m gewählt oder je 10 m von der projektierten Straßenachse. Bei einer projektierten Fahrbahnbreite von 6 m von der Stationsstraße bis zum Töbeli und 5,50 m von dort bis zum Wellenberg (Grenze Hombrechtikon) verbleiben beidseitige Vorgärten von 7 m bzw. 7,25 m. Im Töbeli, wo das Gebiet zwischen der Straße und dem Torlentobelbach mangels genügender Bautiefe nicht überbaut werden kann, wurde auf eine Länge von ca. 60 m im Sinne des § 10 des Baugesetzes eine idielle Baulinie festgesetzt. Auf der Seeseite der obern Stationsstraße konnte von der Festsetzung einer Baulinie abgesehen werden, weil das zwischen der obern und der untern Stationsstraße liegende schmale Straßenbord nicht überbaubar ist. Der bergseitige Baulinienabstand von der Straßenachse beträgt dort 9 m und von der Straßengrenze 6 m.

Die Niveaulinie entspricht der korrigierten Straßennivelette.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Stäfa gefaßte Beschluß vom 18. März 1947 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der obern Stations- (I. Klasse Nr. 8) und der Gsteigstraße (I. Klasse Nr. 6) von der Station Uerikon bis zur Gemeindegrenze Hombrechtikon gemäß den beiliegenden Plänen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rückgabe eines genehmigten Plandoppels, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Juni 1947.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

